

**Ergänzende Hinweise zur Maskenpflicht  
für die mündlichen Prüfungen  
in der staatlichen Pflichtfachprüfung ab April 2021**

Unter Berücksichtigung der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gilt die **Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske** im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO NRW nunmehr für alle Prüfungsbeteiligten grundsätzlich **auch am Sitzplatz während der Vorbereitung des Aktenvortrags und im Prüfungsraum**. Die Maske kann beim Aktenvortrag sowie bei Redebeiträgen im Prüfungsgespräch soweit erforderlich vorübergehend abgelegt werden (§ 3 Abs. 6 CoronaSchVO NRW). Im Übrigen ist das kurzzeitige Ablegen der Maske auch zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken gestattet.

Die medizinischen Masken werden nicht gestellt, sondern sind von den Beteiligten mitzubringen.